

Fahrrad mit Anbaumotor

Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV Abschnitt 7)

§50 Übergangsbestimmungen

(1) Fahrzeuge, die nach § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 28. Februar 2007 geltenden Fassung der Zulassungspflicht oder dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen waren und die vor dem 1. März 2007 erstmals in Verkehr kamen, bleiben weiterhin zulassungsfrei.

(2) Kennzeichen, die vor dem 1. März 2007 nach Maßgabe der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugeteilt worden sind, bleiben gültig.

(3) Folgende vor dem 1. März 2007 ausgefertigte Fahrzeugdokumente gelten als Fahrzeugdokumente im Sinne dieser Verordnung fort:

1. Fahrzeugscheine und Anhängerscheine, die

a. den Mustern 2, 2a, 2b, 3 und 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

b. den Mustern 2a, 2b und 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. Juli 1969 (BGBl. I S. 845),

c. den Mustern 2a und 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193) und

d. den Mustern 2a und 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793)

entsprechen;

2. Fahrzeugbriefe, die durch eine Zulassungsbehörde bis zum 30. September 2005 ausgefertigt worden sind; ein Umtausch in eine Zulassungsbescheinigung Teil II ist erforderlich, wenn der Fahrzeugschein nach bisher gültigen Mustern durch eine Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt wird;

3. Fahrzeugscheine, die durch die Bundeswehr bis zum 30. September 2005 ausgefertigt worden sind;

4. Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine), die dem Muster 2a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind;

5. Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefe), die dem Muster 2b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind;

6. Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine) der Bundeswehr, die dem Muster 2c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen und ab 1. Oktober 2005 ausgefertigt worden sind.

Vordrucke für Zulassungsbescheinigungen, die den in Satz 1 Nr. 4 bis 6 benannten Mustern entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2008 aufgebraucht werden.

(4) Vordrucke, die den Mustern 6, 6a, 7 und 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) entsprechen, dürfen noch bis zum 31. März 2008 aufgebraucht werden.

(5) Die Vorschriften über die Speicherung der Daten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Nr. 1 bis 3, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 Nr. 2 hinsichtlich der Nummer und des Datums der Erteilung der Genehmigung, nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe d hinsichtlich der zulässigen Anhängelast und des Leistungsgewichts bei Kraftträdern, Buchstabe h hinsichtlich der Nenndrehzahl sowie Buchstabe i bis l, der Daten nach

§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie Nr. 6 hinsichtlich des Datums der Zuteilung, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 15 bis 17 und 19 Buchstabe b und d sowie Nr. 20 bis 24 und der auf das Kurzzeitkennzeichen bezogenen Daten nach § 30 Abs. 2 jeweils im Zentralen Fahrzeugregister sind ab dem 1. September 2008 anzuwenden. Eine Nacherfassung dieser Daten für Fahrzeuge, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Verkehr waren, erfolgt nicht.

(6) Die Vorschriften über die Übermittlung der in Absatz 5 genannten Daten an das Zentrale Fahrzeugregister sind ab dem 1. September 2008 anzuwenden.

(7) § 47 Abs. 1 Nr. 2 ist ab dem 1. September 2008 anzuwenden.

Sehr geehrter Herr Axxx,

vielen Dank für Ihre Mail, die mir zur beantwortung weitergeleitet wurde.

Ihrer mitgeteilten Rechtsauffassung kann ich folgen.

Allerdings ist das Kraftfahrt-Bundesamt nur für die Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) an Hersteller etc. gem. § 20 StVZO zuständig. Eine entsprechende ABE zu dem von Ihnen genannten Anbaumotor ist nach meinen Unterlagen nicht erteilt worden. Insoweit ist die Frage, ob eine Betriebserlaubnis (BE) im Einzelfall für diesen Anbaumotor notwendig ist, nach § 21 StVZO zuständiger Weise durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde, Zulassungsbehörde zu entscheiden. Es ist mir deshalb nicht möglich, Ihnen dazu eine rechtsverbindliche Auskunft zu geben.

Ich empfehle Ihnen somit, sich dorthin zu wenden.

Mit besten Grüßen

Rxxx Sxxxx

Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung Technik

24932 Flensburg

Man beugt sich also nicht aus dem Fenster, was wiederum für mich bedeutet -> ich fahre OHNE ABE und lasse es darauf ankommen, notfalls mit der Angabe genau dieser Zeilen vor einem deutschen Gericht.

Nützlich jedoch, das zumindest zugegeben wurde das nie eine BE für den MAW Motor existierte - was wiederum die Frage aufwirft "Bisher ohne Erlaubnis gefahren? Seit 1953 (BJ. des Motors)?

Na denne, ich bin gespannt wann ich mal angehalten werde um genau diesen Schriftverkehr inkl. § den kontrollierenden Beamten zum lesen zu geben ;o)

Ich zahle keine Strafzettel und lege einfach überall Widerspruch ein, kann ja nicht sein das die in Ihrem eigenen Paragrafenjungle nicht mehr durchblicken.

Sehr geehrter Herr Axxx,
im Nachgang zu meiner u.a. Mail möchte ich noch auf folgende Regelung hinweisen:

§ 18 alt (6) StVZO Wer ein Fahrzeug der in Absatz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Art führt, muss bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen

1. ...

2. die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über den Hubraum des Motors sowie darüber, dass der Motor mit seinen zugehörigen Teilen den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen im Anhang noch eine Ablichtung der Anleitung und des Handbuchs zu dem MAW-Motor.

Vielleicht hilft Ihnen das bei der Erlangung einer entsprechenden Bescheinigung.

Mit besten Grüßen

Rxxx Sxxx

Kraftfahrt-Bundesamt
Abteilung Technik

24932 Flensburg
